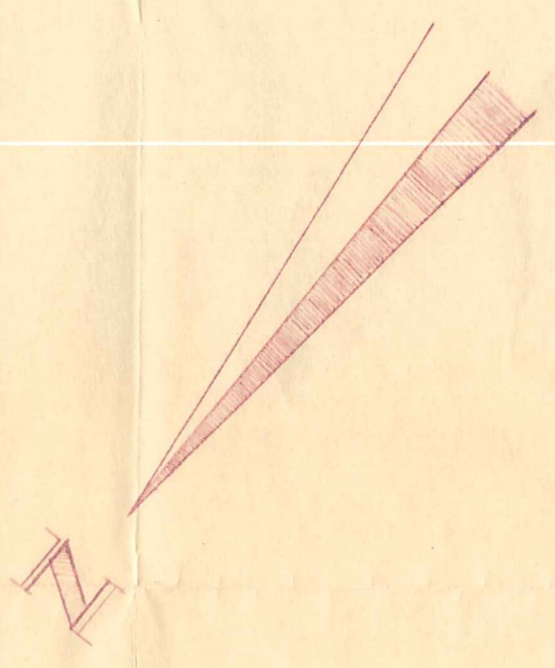


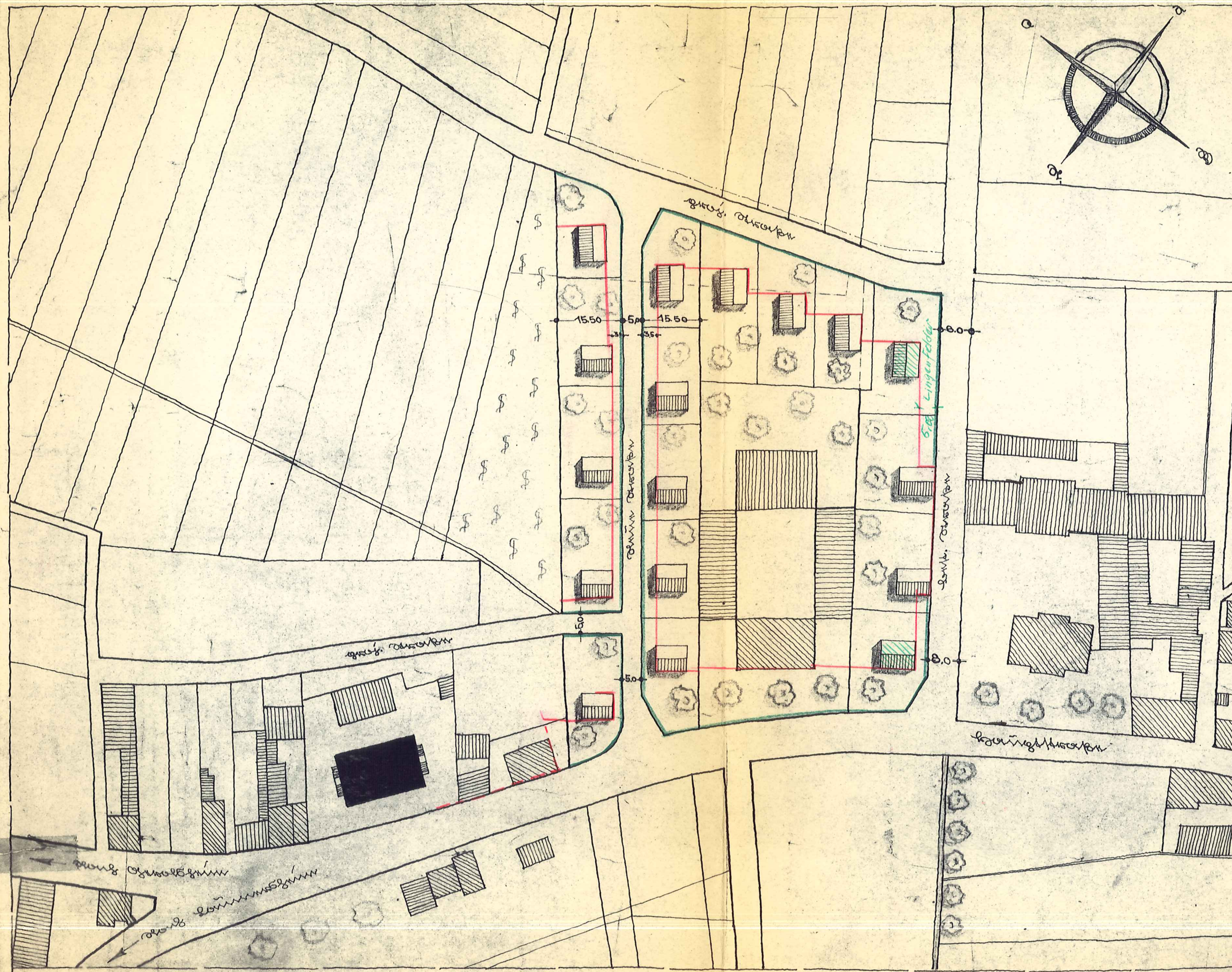
TEILBEBAUUNGSPLAN "BLEICHE" DER GEMEINDI GROSSKARLBACH

M. 1:1000



- BEISTEHENDE UND NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE UMGEHUNGSSTRASSE
- BEISTEHENDE BEBAUUNG
- NEUE BEBAUUNG
- 1/50° EINGESCHOSSIG MIT 50° DACHNEGUNG

FRANKENTHAL, DEN 23. MAI 1961
 LANDRATSAMT - KREISBAUAMT 8



Baubestimmungsplan
 zur Erneuerung des Wohngebietes in der Gemeinde
 Oberkornbach • M. 1: 1000 •

- Baufeldgrenze: - - - - -
- Wohnfeldgrenze: —————
- Baufeldgrenze: - - - - -
- Wohnfeldgrenze: —————
- proj. Bauflächen: - - - - -

der Gemeinde:

gez. Unterschrift

Baupolizeilich geprüft:
 Frankenthal, den 28.11.1950

gez. Unterschrift

Bobenheim am Rhein, im August 1950
 Der Planfertiger:

gez. Merkel

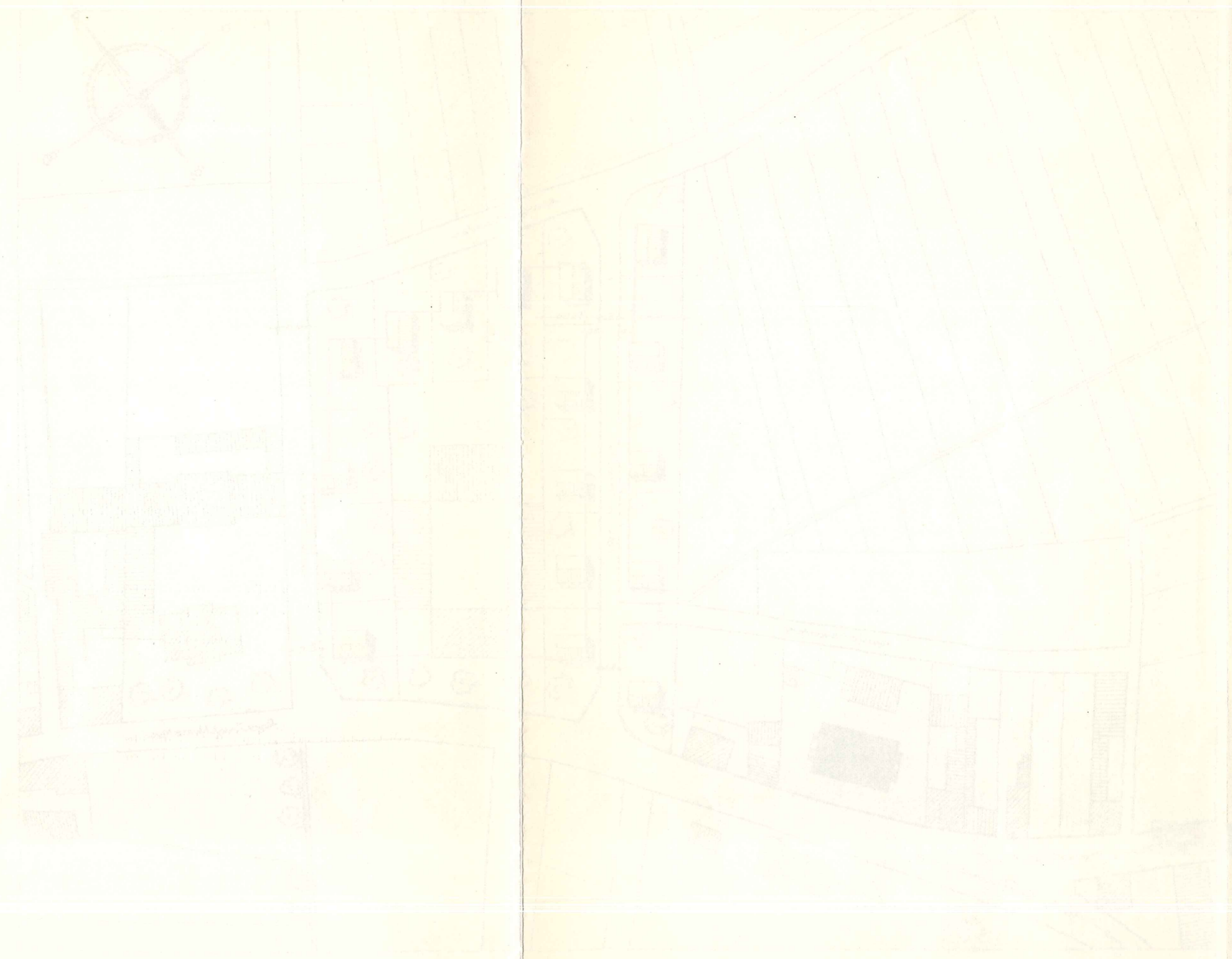
Mit Regierungsentschliessung vom 28. Febr. 1951
Az.: E 8 -143/31 - Dr.Kö/v.D. Tgb.Nr.231/50 in
Verbindung mit dem Erläuterungsbericht vom
9.10.1950 im Vollzug des § 19 (2) A.G. genehmigt.

Neustadt/Weinstrasse, den 28. Febr. 1951
Der Regierungspräsident der Pfalz
Abt. E - Bauabteilung - Ref. Hoch-
und Wiederaufbau

I.A.

(L.S.) gez. Schaltenbrand
Oberregierungs-u. baurat.

F.d.R.d.A.
Verw. Angestellte



Kreisbauamt
Frankenthal

9. Oktober 1950

Betr.: Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan der Gemeinde
Großkarlbach vom August 1950

- 1) Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist eine vorhandene Baulücke im Großkarlbacher Baugebiet, das nordöstlich und südwestlich bereits bebaut ist. Das Gebiet liegt an der Landstraße II.0. am Ortseingang von Gerolsheim kommend und beträgt ca 0,53 ha.
Die Bebauung des Gebietes ist ausschließlich für Wohnsiedlungen in offener Bauweise vorgesehen. Die Bauparzellen sind im Durchschnitt bis zu 30,- m Länge und 15,50 m Breite, ca 365 qm groß.
- 2) Die 1 bis 1 1/2 stöckigen Giebelhäuser haben Geschoßhöhen von 2,75 m, evtl. Kniestockhöhe im Mauermaß nicht über 80 cm. Die Dachneigungen sollen nicht unter 50° liegen, ebenso die der evtl. Nebengebäude. Die Nebengebäude mit einer Geschoßhöhe von 2,20 m und Kniestock von 60 cm dürfen die Firsthöhe von 5,00 m nicht überschreiten.
- 3) Die Gebäudefluchten sind mit einer ununterbrochenen rot hinterlegten Linie und die Vorgartenlinie mit einer ununterbrochenen grün hinterlegten Linie gekennzeichnet.
- 4) Die Vorgarteneinfriedigungen sind einheitlich als Naturhecke oder Holzpolygonzaun von 1 m Höhe auszubilden.
- 5) Die Außenflächen der Baukörper sind in hellem Naturputz mit rauher Struktur zu halten, wobei die Sockelhöhe nicht über 30 cm reichen soll.
Der Straßenbau mit Be- und Entwässerung, sowie die elektrischen Hausanschlüsse werden von der Gemeinde nach dem ortsüblichen Bestimmungen übernommen.
- 6) Die Hausentwässerungen werden in die Jauchegrube bei Stallanbauten oder wenn solche nicht vorhanden, in Kläranlagen abgeleitet. Das anfallende Regenwasser der Dachflächen ist in die Straßenentwässerung abzuleiten.

Aufgestellt:

Frankenthal, den 9. Okt. 1950

gez. Unterschrift

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Großkarlbach, den 18.7.1962



[Handwritten signature]
Bürgermeister